

Executive summary der Vernehmlassungsantwort von CURAVIVA Schweiz über die Änderung der Verordnungsbestimmungen im Rahmen der 7. IV-Revision

I. Ausgangslage

Die in der Sommersession 2020 verabschiedete IVG-Revision («Weiterentwicklung der IV», bzw. « 7. IV-Revision»; [17.022](#)) sieht unter anderem frühere Interventionen bei Kindern, Jugendlichen und Menschen mit psychischen Problemen vor, deren erklärtes Ziel sind, der Invalidisierung und neue Renten zu vermeiden vorzubeugen und die Eingliederung zu verstärken. Die Gesetzesrevision soll 2022 in Kraft gesetzt werden. Die Umsetzung bedingt umfangreiche Anpassungen verschiedener Verordnungen. Dazu hat der Bundesrat eine Vernehmlassung im Dezember 2020 eröffnet. Sie dauert bis zum 19. März 2021.

Relevante Unterlagen:

- [Verordnungsänderungen IVV](#)
- [Verordnung GqV-EDI](#)
- [Erläuternder Bericht](#)

Die Vernehmlassungsantwort von CURAVIVA Schweiz fokussiert auf die für die Institutionen relevanten Punkte der – umfangreichen – Verordnungsänderungen.

Die Ausarbeitung der Vernehmlassungsantwort von CURAVIVA Schweiz ist in enger Zusammenarbeit mit INSOS Schweiz erfolgt. Die Ausrichtung beider Stellungnahmen sind grundsätzlich ähnlich ausgestaltet. Punktuelle Abweichungen oder verschiedene Gewichtungen gibt es nur in vereinzelten Punkten.

II. Executive summary der Vernehmlassungsantwort

1) Optimierung der Eingliederung

1.1) Semantische Anpassung

Die Unterscheidung in verschiedene Arbeitsmärkte, wie sie in der Invaliditätsverordnung (IVV) zu finden ist, suggeriert, dass eine berufliche Grundbildung im zweiten Arbeitsmarkt minderwertig ist. CURAVIVA Schweiz warnt vor einer zu strikten Unterscheidung, die sich im Endeffekt als kontraproduktiv erweisen kann.

1.2) Früherfassung und Frühintervention

Die in den geänderten IVV ausgeweitete Früherfassung und die Frühintervention auf von Invalidität bedrohte Minderjährige ab 13 Jahren sowie die ausgedehnte Früherfassung auch auf Personen mit drohender Arbeitsunfähigkeit werden von CURAVIVA Schweiz begrüsst.

1.3) Integrationsmassnahmen

CURAVIVA Schweiz begrüsst, dass die Integrationsmassnahmen künftig spezifisch auf Jugendliche ausgerichtet und mit den anderen, neuen Vorbereitungsmaßnahmen für Jugendliche koordiniert werden. Auch begrüsst CURAVIVA Schweiz die vorgesehene Präzisierung der Regelungen im Zusammenhang mit der Dauer der Integrationsmassnahmen – beantragt aber, dass vor der vorzeitigen Beendigung einer Integrationsmassnahme die Anpassung der Zielvereinbarung ins Auge gefasst werden

muss. Dabei sind die Stärken und Fähigkeiten der versicherten Person zu berücksichtigen. Im Übrigen lehnt CURAVIVA Schweiz die vom Bundesrat vorgeschlagene zwingende Koppelung der Verlängerung einer Massnahme mit der Durchführung im ersten Arbeitsmarkt ab: Qualitative Aspekte und nicht der Ort der Durchführung müssen als Kriterien für die Gewährung einer Verlängerung im Vordergrund stehen. Darüber hinaus beantragt CURAVIVA Schweiz die Ausformulierung eines klaren Kriterienkatalogs, um einen erneuten Anspruch auf eine Integrationsmassnahme erfolgreich geltend machen zu können.

1.4) Berufsberatung

CURAVIVA Schweiz begrüsst grundsätzlich die Präzisierung der Vorbereitungsmassnahmen für den Eintritt in die Ausbildung – beantragt jedoch, dass die Massnahmen um sechs Monate (anstatt drei) verlängert werden. Auch beantragt der nationale Branchenverband eine klarere Formulierung der Voraussetzungen zur Beendigung der Massnahme.

1.5) Erstmalige berufliche Ausbildung

Der Bundesrat schlägt vor, dass eine erstmalige berufliche Ausbildung in erster Linie zu einer Eingliederung im ersten Arbeitsmarkt führen muss. CURAVIVA Schweiz steht kritisch gegenüber dieser Einschränkung. Auch beantragt CURAVIVA Schweiz eine klarere Formulierung der Voraussetzungen einer solchen Massnahme sowie die Schaffung eines einheitlichen Kriterienkatalogs für die Beurteilung des Eingliederungspotenzials. Darüber hinaus beantragt CURAVIVA Schweiz, dass der Zugang zu einer erstmaligen beruflichen Ausbildung erleichtert wird. Zudem begrüsst CURAVIVA Schweiz die vorgesehene Zusprache einer erstmaligen beruflichen Ausbildung für die gesamte Dauer der Ausbildung. Und die Rentenbeziehenden sollen auch im Rahmen einer Wiedereingliederungsmassnahme eine nachträgliche erstmalige berufliche Ausbildung absolvieren können; deswegen beantragt CURAVIVA Schweiz, dass die Rente infolge des Abschlusses einer solchen Ausbildung nicht reduziert oder aufgehoben werden kann.

1.6) Personalverleih

CURAVIVA Schweiz begrüsst die Möglichkeit des Personalverleihs als Integrationsmassnahme. Die Laufzeit der Massnahme braucht jedoch aus Sicht des nationalen Branchenverbands mehr Flexibilität. Deswegen schlägt CURAVIVA Schweiz vor, dass die zuständige IV-Stelle die Massnahme in gewissen Fällen verlängern kann: In gerechtfertigten Fällen soll die Massnahme mehr als ein Jahr dauern können.

2) Bemessung des Invaliditätsgrads – Grundsätze des Einkommensvergleichs

Angesichts der Bedeutung der Ermittlung des Invaliditätsgrades erscheint es als durchaus sinnvoll, sich auf standardisierte Tabellenwerte abzustützen. Die Tabellen zur Lohnstrukturhebung (LSE-Tabellen) des Bundesamtes für Statistik wurden jedoch nicht für den Einkommensvergleich bei der Invalidenversicherung entwickelt. Eine Weiterentwicklung der Grundlagen für den Einkommensvergleich ist deswegen unerlässlich und wird auch von CURAVIVA Schweiz beantragt. Zudem ist es präziser festzuhalten, in welchen Fällen von der LSE abgewichen und auf andere statistische Werte abgestellt werden soll.

3) Prioritätenordnung im IV-Bereich

Die vorgeschlagene Umsetzung der Prioritätenordnung für die Verteilung der Finanzhilfen (Mechanismen, inhaltliche Steuerung der Leistungen) werden teils kritisch beurteilt. CURAVIVA Schweiz ist von dieser Problematik heute nicht zentral betroffen. Andere Verbände wie INSOS Schweiz (in einem begrenzten Mass) jedoch schon.

Aus Sicht von CURAVIVA Schweiz ist zu begrüßen, dass der Höchstbetrag der Teuerung angepasst werden soll und eine entsprechende Überprüfung gemäss Vorschlag des Bundesrates alle vier Jahre erfolgen soll. Des Weiteren beantragt CURAVIVA Schweiz aus Gründen der Parallelität und der Kongruenz mit seinem Antrag betr. Finanzhilfen im Altersbereich, dass nicht nur die Teuerung, sondern auch die demographische Entwicklung im Rahmen dieser Anpassung berücksichtigt wird. Auch wird eine neue Berechnungsmethode der Finanzhilfen von CURAVIVA Schweiz beantragt. Diese soll keinen Abbau durch linearen Kürzungen der aktuellen Leistungen zur Konsequenz haben. Mit dieser Regelung verpflichten sich alle Organisationen der Behindertenhilfe dazu, die Weiterentwicklung ihrer Leistungen voranzutreiben. Des Weiteren steht der Bundesrat als steuerndes Organ in der Pflicht, den Bedarf periodisch zu ermitteln und den Höchstbeitrag entsprechend festzulegen.

4) Prioritätenordnung im Altersbereich

CURAVIVA Schweiz begrüsst grundsätzlich, dass der Bundesrat unter Berücksichtigung der Teuerung den jährlichen Höchstbetrag zur Ausrichtung der Finanzhilfen gemäss Vorschlag des Bundesrates alle vier Jahre festlegen und eine Obergrenze für die finanzielle Beteiligung des AHV-Fonds an der Behindertenhilfe festsetzen soll. Der nationale Dachverband regt aber an, dass die Anpassung der Finanzhilfen nicht nur – wie vom Bundesrat vorgeschlagen – an die Teuerung angeglichen wird, sondern auch an die demographische Entwicklung: Konkret wird das voraussichtlich bedeuten, dass der Betrag bis ca. 2050 weiter steigen und dann fallen wird. Des Weiteren begrüsst CURAVIVA Schweiz die vom Bundesrat vorgeschlagenen Prioritätenordnung *stricto sensu*.

5) Zusammenarbeitsvereinbarung

Es wird vom Bundesrat vorgeschlagen, dass das EDI Zusammenarbeitsvereinbarungen abschliessen kann und den Inhalt der Vereinbarungen sowie die Anspruchsvoraussetzungen für die damit verbundenen Finanzhilfen regeln kann. CURAVIVA Schweiz begrüsst diese Zuständigkeitsdelegation an das EDI. Dass mit Organisationen, die nur in einem einzigen Kanton tätig sind oder nicht eine ganze Sprachregion abdecken, keine Zusammenarbeitsvereinbarung geschlossen werden kann, findet aber aus Sicht von CURAVIVA Schweiz keine stichhaltige Rechtfertigung. Aus Sicht von CURAVIVA Schweiz sind sozialpartnerschaftliche Lösungen in jeder Hinsicht weit erfolgversprechender als Quotenregelungen. Deshalb unterstützt der nationale Dachverband das Instrument der Arbeitsvereinbarung grundsätzlich – regt aber an, dass das Instrument nicht zu unverbindlich konzipiert wird. Um es zu gewährleisten, sollte das BSV den Abschlussprozess im Einzelfall begleiten. Darüber hinaus wird die vom Bundesrat vorgesehene Anhörung der AHV/IV-Kommission vor dem Abschluss einer Zusammenarbeitsvereinbarung von CURAVIVA Schweiz begrüsst.

6) Assistenzbeitrag

Dass der Bundesrat die 7. IV-Revision dazu nutzt, die das Instrument des Assistenzbeitrags zu verbessern, hält CURAVIVA Schweiz für erfreulich. Der nationale Dachverband macht aber darauf aufmerksam, dass es jedoch weiterhin Fälle geben wird, in denen auch mit den neuen Nachtpauschalen zufriedenstellende Voraussetzungen nicht eingehalten werden können. Deswegen beantragt CURAVIVA Schweiz gezielte Verbesserungen:

6.1) Gemäss Vorschlag des Bundesrates sollen die von der IV für die Langzeitüberwachung bei Pflegeleistungen zu Hause berücksichtigten Stunden vom anerkannten Hilfebedarf beim Assistenzbeitrag anteilmässig abgezogen werden. CURAVIVA Schweiz unterstützt die Vermeidung von Doppelentschädigungen und erachtet als wichtig, dass der Abzug anteilmässig erfolgt.

6.2) Die Höhe des Assistenzbeitrages wird gemäss Vorlage an die aktuelle Preis- und Lohn-Entwicklung angepasst; der Höchstbetrag der Nachtpauschale wird sodann gemäss dem Modell von Normalarbeitsvertrag (NAV) des SECO angepasst und erhöht. CURAVIVA Schweiz begrüsst die Anpassung der Nachtpauschalen und die Anlehnung an den Modell-NAV, beantragt aber auch die Übernahme des im Modell-NAV vorgesehenen Zuschlags von 25% auf aktive Nachthilfe. Des Weiteren weist CURAVIVA Schweiz darauf hin, dass die Höchstbeträge für den Assistenzbeitrag bei Inkrafttreten der Reform der beruflichen Vorsorge BVG 21 erhöht werden müssen.

6.3) In der Praxis zeigt sich, dass der Assistenzbeitrag bei gewissen Menschen mit Behinderung, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen mit einer schweren Beeinträchtigung, eine ausserordentlich wichtige Rolle spielt. Gleichzeitig sind die Anforderungen an ihre Assistenzpersonen hoch. Deswegen müssen die Assistenzpersonen nach Ansicht von CURAVIVA Schweiz über besondere Qualifikationen gegebenenfalls auch für Hilfeleistungen bei den alltäglichen Lebensverrichtungen und der gesellschaftlichen Teilhabe und Freizeitgestaltung verfügen. Dadurch können auch Kosten für die Pflege durch eine viel teurere Kinderspitex reduziert werden.

6.4) CURAVIVA Schweiz begrüsst die vom Bundesrat vorgeschlagene flexiblere Einsatzmöglichkeit der unbenutzten Nachtpauschale auch am Tag sowie die ebenso vorgesehene Erweiterung der Beratungsleistungen und deren Bezugsmöglichkeiten.

6.5) Auch begrüsst CURAVIVA Schweiz sowohl, dass der Assistenzbeitrag für den Nachtdienst per 1. Januar 2022 erhöht wird, als auch die vom Bundesrat vorgeschlagene Anpassung laufender Ansprüche auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnungsänderung.

/ 16.3.2021